



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

22. Jahrgang	Ausgegeben am 2. August 2017	Nummer 16
---------------------	------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
17/114	28.07.2017	Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II am 24. September 2017	2
17/115	27.07.2017	Bundestagswahl am 24. September 2017 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	2
17/116	27.07.2017	Bundestagswahl 2017 Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, Briefwahl, Direktwahl	4

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck**Erscheinungsweise:** monatlich**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de**Telefon:** 02191 16-3518**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

17/114

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II am 24. September 2017

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.07.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II zugelassen hat:

Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Straße/Hausnummer	Wohnort	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)
1	Hardt, Jürgen	Diplomvolkswirt, Mitglied des Deutschen Bundestages	1963	Hofheim am Taunus	Theodor-Heuss-Str. 53	42109 Wuppertal	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schäfer, Ingo	Feuerwehrmann	1965	Solingen	Dunkelberger Str. 24a	42697 Solingen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Brehmer, Ilka	Diplom-Verwaltungswirtin	1971	Werne	Emilienstr. 84	42853 Remscheid	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Scheffels, Adrian	Student	1993	Bergisch-Gladbach	Wilzhauser Weg 8	42697 Solingen	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	van der Most, Karin	Dipl. Sozialwissenschaftlerin	1963	Gronau	Emilstr. 57	42289 Wuppertal	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Kühne, Frederick	Staatlich gepr. Bautechniker	1972	Trier	Münsterstr. 306	40470 Düsseldorf	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Streib, Matthias	Künstler	1983	Remscheid	Hohenbirker Str. 46	42855 Remscheid	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
8	Fechtner, Gabriele	Werkzeugmechanikerin	1977	Waiblingen	Industriestr. 35	45899 Gelsenkirchen	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Wuppertal, den 28. Juli 2017
 Der Kreiswahlleiter
 gez. Dr. Slawig

17/115

**Bundestagswahl am 24. September 2017
 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 2017 für die Wahlbezirke der Stadt Remscheid wird in der Zeit vom

4. September 2017 bis 8. September 2017
 im Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 215,
 zu den üblichen Öffnungszeiten
 der Abteilung Bürgerservice des Fachdienstes 3.32 - Bürger, Sicherheit und Ordnung

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **8. September 2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 215 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 103 (Solingen – Remscheid – Wuppertal II) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich, plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die

bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Sonntag, dem 24. September 2017 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Remscheid, den 27. Juli 2017
gez. Sven Wiertz
Stadtkämmerer

17/116
Bundestagswahl 2017
Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, Briefwahl, Direktwahl

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Wahlberechtigte, die bis zum 3. September 2017 keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, wenden sich bitte an die Wahl-Hotline, Tel. 02191 16-2879.

Für die Briefwahl werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen benötigt. Ein entsprechender Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch online über das Internet (www.remscheid.de) beantragt werden.

Selbstverständlich kann der Antrag auch weiterhin schriftlich gestellt werden und dem Wahlamt zugeschickt werden (Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42849 Remscheid).

Auch ist es möglich, den Wahlschein persönlich beim Briefwahlbüro des Wahlamtes zu beantragen und den Wahlschein sowie die Briefwahlunterlagen direkt mitzunehmen. Im Briefwahlbüro besteht zudem die Möglichkeit der sofortigen Stimmabgabe.

Das Briefwahlbüro ist vom 28.08.2017 bis zum 22.09.2017 geöffnet:

Wahlamt der Stadt Remscheid
Ämterhaus, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid,
Briefwahlbüro,
erste Etage, Eingang von der Wartezone,
Der Raum ist barrierefrei erreichbar,
Eingang Friedrich-Ebert-Platz; Außenrampe links, Aufzug.

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros		
MO	07:30	13:00
DI	07:30	17:30
MI	07:30	13:00
DO	07:30	16:00
FR	07:30	12:00

Am Freitag, dem 22. September 2017 gilt die besondere Öffnungszeit von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Wahl-Hotline unter Tel. 02191 16-2879 steht Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Remscheid, den 27. Juli 2017
gez. Sven Wiertz
Stadtkämmerer